

Einzelner Tiefkühlraum eines Fleischgroßhändlers ist kein registrierungspflichtiger Betrieb

München (mm) **Die unbefristete Sicherstellung von Fleisch aus einem bisher verschwiegenen Tiefkühlraum war nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes rechtswidrig.** (Az.: 25 CS 07.28)

Gegen eine vorinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtes München hatte die Landesadvokatur München Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt. Das Verwaltungsgericht hatte die aufschiebende Wirkung gegen eine Sicherstellungsanordnung wiederhergestellt. In einem bisher unbekanntem Tiefkühlraum eines Fleischgroßhändlers wurde durch die Lebensmittelüberwachung die gesamte eingelagerte Ware unbefristet sichergestellt. Beide Gerichte bezweifelten, dass das öffentliche Interesse am Sofortvollzug gegenüber den privaten Interessen des Großhändlers überwiegt. Eine (vorläufige) Sicherstellung der vorgefundenen tierischen Lebensmittel zum Zwecke der Aufnahme des vorhandenen Bestandes, zur Probenentnahme und zur Durchführung sonstiger Kontrollen dagegen wäre als geeignet angesehen worden.

Zur Verhinderung des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach Freigabe des Tiefkühlraumes war die Sicherstellung und erst recht die unbefristete Sicherstellung jedoch nicht erforderlich. Ausreichend wäre vielmehr bereits ein feststellendes Verbot des Inverkehrbringens gewesen. Auch deshalb, weil es keine Anhaltspunkte gab, dass sich der Fleischgroßhändler über ein derartiges Verbot hinweggesetzt hätte. Es lagen auch keine anderen Gründe vor, die es erforderlich machten, dass die Lebensmittelüberwachung die betreffenden Lebensmittel fortdauernd in Gewahrsam hatte.

Weiterhin wurde davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Registrierungs- und Zulassungspflicht nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gegeben hat. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtes und der anderen Beteiligten die in dem Tiefkühlraum einen eigenständigen Betrieb sahen, findet auf diesen die VO (EG) Nr. 853/2004 gar keine Anwendung. Die Nutzung des Großhändlers für diesen Tiefkühlraum fällt unter Transport und Lagerung, demnach ist diese Tätigkeit von dieser Verordnung ausgenommen. Soweit man also den Tiefkühlraum als eigenständigen Betrieb ansehen möchte, indem der Großhändler tierische Lebensmittel lagert und im Anschluss daran direkt an gastronomische Betriebe ausliefert, fällt diese Aktivität unter die Ausnahmeregelung des Art. 1 Abs. 5 Buchst. b Halbsatz i und unterliegt somit nicht dem Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 853/2004, so dass sich eine Registrierungsspflicht und daraus ein Verkehrsverbot unmittelbar aus dieser Verordnung nicht ergeben konnten.

Der Verwaltungsgerichtshof neigte allerdings dazu, den Tiefkühlraum nicht als eigenständigen Betrieb anzusehen. Nach der Begriffsbestimmung der VO (EG) 852/2004 ist ein Betrieb jede Einheit eines Lebensmittelunternehmers. Im vorliegenden Fall war eine Trennung von örtlicher und organisatorischer Zusammenfassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln nicht anzunehmen. Der Tiefkühlraum hatte zwar keinen direkten Zugang zu den übrigen Räumen, aber er lag in unmittelbarer Nähe zur Laderampe. Die Bankverbindungen und sonstigen Kontaktdaten auf den vorhandenen Lieferscheinen für Tiefkühlware und ungekühlte Lebensmittel waren identisch. Es konnte auch nicht bewiesen werden, dass es organisatorische Trennungen zwischen Personal und Lieferfahrzeugen gab. Alle vorhandenen Lebensmittel in den Lagerräumen und dem Tiefkühlraum wurden regelmäßig zusammen ausgeliefert.

Auch wenn der umstrittene Kühlraum keinen eigenständigen Betrieb darstellte, scheidet ein Verstoß gegen die Registrierungsspflicht für den Raum aus. Für die gesamte Organisationseinheit, in der die den Behörden bekannten Betriebsräume und der verschwiegene Tiefkühlraum zusammen einen Betrieb bilden, gilt die VO (EG) Nr. 853/2004, da sich die Tätigkeiten nicht auf Lagerung und Transport beschränken, sondern darüber hinaus tierische Lebensmittel neu verpackt und zerlegt wurden. Gleichwohl steht allein das Verschweigen des Tiefkühlraumes einem Inverkehrbringen der Erzeugnisse nicht entgegen. Der Betrieb des Fleischgroßhändlers als solcher war den Behörden

bekannt, und damit unstreitig registriert. Das Verschweigen eines einzelnen Raumes ist aber ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten des LFGB, wonach insbesondere Räume zu bezeichnen sind. Dies lässt aber die Registrierung des Betriebes unberührt. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Verschweigen eines Raumes unter keinen Umständen ein Verbot des Inverkehrbringens nach Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 853/2004 zur Folge haben kann. Denn der jeweilige Betrieb hat sich nicht nur registrieren zu lassen, sondern muss auch den Anforderungen der beiden EG-Hygieneverordnungen genügen. Da die Erzeugnisse, nach Bekannt werden des Tiefkühlraumes nicht beanstandet worden, wurde davon ausgegangen, dass der Tiefkühlraum alle Anforderungen erfüllt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof geht auch davon aus, dass der in Rede stehende Betrieb zulassungspflichtig ist. Diese Frage wurde von der zuständigen Behörde dem BMELV zur Stellungnahme vorgelegt. Der Beschluss vom 09.03.2007 ist rechtskräftig.